



Fragen-und-Antworten-Katalog zur möglichen Umwandlung des Grundschulverbundes Möhnesee



Was unterscheidet Bekenntnisschulen von Gemeinschaftsgrundschulen in NRW?

Laut Artikel 12 der Landesverfassung NRW werden die Schularten folgendermaßen abgegrenzt:

In **Gemeinschaftsschulen** werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet. In NRW ist Religion auch in Gemeinschaftsschulen ein ordentliches Lehrfach.

In **Bekenntnisschulen** werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

Was würde sich für Ihr Kind nach einer Umwandlung ändern?

In den Klassen 1 und 2 werden die Kinder gemeinsam im Religionsunterricht unterrichtet. Ab Klasse 3 erhalten die katholischen Kinder weiterhin katholischen Religionsunterricht und die evangelischen Kinder nehmen am evangelischen Religionsunterricht teil.

Kinder ohne Konfession oder mit einer anderen Religionszugehörigkeit können freiwillig an einem der beiden Religionsfächer teilnehmen, müssen dies aber nicht.

In Zusammenarbeit mit den Kirchen werden weiterhin Schulgottesdienste angeboten, für die Kommunionkinder wird der Seelsorgeunterricht eingerichtet und es werden weiterhin Feste mit christlichem Hintergrund gefeiert (bspw. Weihnachtsfeiern oder das Adventssingen).

Die katholischen und evangelischen Religionskräfte der Schule arbeiten nach wie vor eng zusammen und unterrichten auf der Grundlage der Lehrpläne des Landes NRW. Selbstverständlich bleibt auch der Schulname „Grundschulverbund Möhnesee“ bestehen.

Welche Konfessionen besitzen die Schülerinnen und Schüler des Grundschulverbundes Möhnesee?

Den Grundschulverbund Möhnesee besuchen Stand 10.01.2023 393 Kinder in den drei Schulstandorten.

Konfession	Anzahl der Kinder	Angabe in Prozent
Katholisch	182	46%
Ohne Konfession	99	25%
Evangelisch	77	20%

Islamisch	20	5%
Andere Religionszugehörigkeit	15	4%
Gesamt	393 Kinder	100%

Ändert sich etwas bei der Einstellung von Lehrkräften oder der Schulleitung nach einer Umwandlung?

§26 Abs.6 Schulgesetz NRW schreibt vor, dass an Bekenntnisschulen die Schulleitung dem betreffenden Bekenntnis angehören muss. Auch für die Lehrkräfte gilt eine konfessionelle Bindung, die nur in Ausnahmefällen zur Sicherung des Unterrichts ausgesetzt werden kann. Für Schulleitungsstellen besteht diese Ausnahmemöglichkeit nicht.

An einer Gemeinschaftsschule müssen sowohl Lehrkräfte als auch die Schulleitung **nicht** – wie bei Bekenntnisschulen – dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Wie verläuft das Abstimmungsverfahren?

Die Schulart bestimmen die Eltern in einem festgelegten Verfahren nach der Bestimmungsverfahrensordnung NRW. Bei bestehenden Schulen kann in einem Umwandlungsverfahren über die Schulart abgestimmt werden.

Abstimmen dürfen Eltern, deren Kinder am 10. Januar des jeweiligen Schuljahres die Schule besuchen. Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Jede nicht abgegebene Stimme wird automatisch als eine Stimme für den Erhalt des katholischen Bekenntnisses gewertet.

Die Abstimmung erfolgt per Briefwahl im März 2023. Die Eltern erhalten die Abstimmungsbenachrichtigung per Post nach Hause.

Die Briefwahlunterlagen können per Post wieder an die Gemeindeverwaltung zurückgesendet werden. Alternativ können die Unterlagen auch in den Briefkasten am Rathaus eingeworfen oder in der Schule abgegeben werden. Der genaue Ablauf der Rückgabe der Wahlunterlagen wird in der Abstimmungsbenachrichtigung nochmal detailliert erläutert.

Wann würde die Umwandlung in Kraft treten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung dafür wäre, dass mehr als 50% der Eltern sich in den Abstimmungsverfahren für eine Umwandlung entscheiden.

Anschließend muss die obere Schulaufsichtsbehörde das Ergebnis und das durchgeführte Verfahren genehmigen. Dann wäre die Schulart geändert.

Entstehen der Schule durch die Umwandlung finanzielle Nachteile?

Nein. Die katholische Kirche ist in keiner Weise an der Finanzierung des Grundschulverbundes Möhnesee beteiligt, sodass sich durch eine Umwandlung zur Gemeinschaftsgrundschule keinerlei finanzielle Nachteile ergeben. Bekenntnisschulen sowie Gemeinschaftsschulen werden vollständig aus staatlichen Mitteln finanziert.

Welche Vorteile hätte eine Umwandlung?

Zum einen könnte die Schulleitungsstelle durch eine nicht-katholische Lehrkraft besetzt werden und auch für die Lehrkräfte entfielen die konfessionelle Bindung.

Zum anderen entfällt die von vielen bei der Schulanmeldung unterschriebene Selbstverpflichtung zur Teilnahme am (katholischen) Religionsunterricht.

Aktuell arbeiten auch evangelische Lehrkräfte am Grundschulverbund Möhnesee – daher kann derzeit katholischer sowie evangelischer Religionsunterricht angeboten werden. Dies ist an Bekenntnisschulen kein Muss. Zurzeit müssen Kinder, deren Eltern eine Teilnahme am (katholischen) Religionsunterricht nicht wünschen, den bisher einzigen Gemeinschaftsschulstandort des Grundschulverbundes in Völlinghausen besuchen – egal wo ihr Wohnort ist.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die kommissarische Schulleitung Frau Störmann unter Tel. 02924 1390 oder per Mail unter: claudia.stoermann@gsv-moehnesee.de oder an den Schulträger, die Gemeinde Möhnesee, Frau Suckstorf unter Tel. 02924 981 174 oder unter s.suckstorf@moehnesee.de.